



## Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte am Universitätsklinikum Münster

---

Mit über 11.500 Patient\*innen sowie jährlich mehr als 550.000 Patient\*innen ist sich das Universitätsklinikum Münster (im Folgenden UKM) als Anstalt des öffentlichen Rechts und Spitzenversorger in der Region seiner sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst. Eine optimale Patientenversorgung kann nur im Einklang mit Mensch und Umwelt gelingen. Daher verpflichtet sich das UKM zur Achtung von Menschenrechten und zur Vermeidung von Umweltrisiken. Dieses Bekenntnis ist zugleich Anspruch und gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere globalen Lieferketten.

Diese Grundsatzerklärung stellt eine verbindliche Grundlage für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten am UKM gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) dar.

Das UKM hat einen Verhaltenskodex formuliert und veröffentlicht, der sowohl das Miteinander im eigenen Geschäftsbereich regelt als auch Verantwortlichkeiten entlang der Lieferkette beinhaltet. Der Verhaltenskodex ist auf der Webseite des UKM öffentlich abrufbar:

<https://www.ukm.de/verhaltenskodex>

## Menschenrechte und Umweltschutz

Das UKM beachtet die geltenden rechtlichen Pflichten und Vorgaben und handelt nach ethischen Prinzipien. In diesem Rahmen verpflichtet es sich zur Achtung der folgenden internationalen Standards:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen

Dabei bekennt sich das UKM insbesondere zum Schutz der folgenden Menschenrechte sowie umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und erwartet dies auch von seinen unmittelbaren Zulieferern:

### Verbot von Kinderarbeit:

Das UKM distanziert sich von jeglicher Form der Kinderarbeit. Das UKM achtet das Recht auf Bildung und berücksichtigt das Mindestalter für Beschäftigung entsprechend nationaler Gesetzgebung bzw. international anerkannter Standards.

### Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit:

Das UKM lehnt jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit ab.

### Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz:

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind beim UKM wesentliche Grundvoraussetzungen der täglichen Arbeit.

### Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht:

Das UKM erkennt das Recht auf Koalitionsfreiheit, das Recht auf den Beitritt oder Zusammenschluss zu Gewerkschaften, das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht unserer Mitarbeitenden an.

### Recht auf Privatsphäre:

Das UKM achtet das internationale Menschenrecht auf Privatsphäre. Auch der Datenschutz, festgeschrieben in der europäischen und deutschen Datenschutzgrundverordnung spielt insbesondere im Umgang mit Daten von Mitarbeitenden- und Patient\*innen eine wichtige Rolle.

### Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung:

Eine Kultur der Chancengleichheit, des wechselseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung ist für uns beim UKM von wesentlicher Bedeutung. Wir behandeln alle Beschäftigten, Partner\*innen und Patient\*innen gleich, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

### Umweltschutz:

Umwelt- und Klimaschutz sind für das UKM wichtige strategische Ziele. Das UKM übernimmt Verantwortung für seine Umwelt: Bei allen Aktivitäten wird Wert auf eine umweltfreundliche, ressourcenschonende sowie energieeffiziente Umsetzung gelegt. Das UKM hält alle umweltrelevanten Abkommen des LkSG ein. Zu nennen sind hier das Minamata-Übereinkommen, das Stockholmer Übereinkommen sowie das Basler Übereinkommen.

### Vergütungen und Leistungen:

Die Entlohnung und die sonstigen Leistungen am UKM entsprechen mindestens den gesetzlichen Vorgaben und werden regelmäßig gezahlt. Wir erwarten von unseren Zulieferern eine Entlohnung, die mindestens die Finanzierung eines existenzsichernden Lebensstandards für alle Beschäftigten ermöglicht.

### Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker:

Am UKM berücksichtigen wir die lokalen Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten. Wir respektieren die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker und erwarten dies auch von unseren Zulieferern.

### Menschenschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften:

Werden am UKM private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz unseres Betriebes eingesetzt, so sind international anerkannte Menschenrechte zu respektieren. Die Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zur Folter, unmenschlichen Behandlung oder Schädigung von Leib und Leben lehnen wir am UKM ab. Ebendies erwarten wir auch von unseren Zulieferern.

Aus unseren Erkenntnissen und den genannten internationalen Standards haben wir in unserer Klinik Strukturen geschaffen, die die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten regelmäßig überwachen, so z.B. die Position des/der Menschenrechts-, Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragten. Im Bereich des Umweltschutzes sorgen Gefahrgutbeauftragte für den sicheren Einsatz von Gefahrgütern. Zur Gefahrenabwehr können wir auf eine hauseigene Feuerwehr zurückgreifen. Ein zentrales Portal steht allen Mitarbeitenden für die Meldung kritischer Ereignisse zur Verfügung. Es existieren Katastrophenschutz- und Notfallpläne, die den Ernstfall dezidiert regeln, sowie zentrale Rufnummern für die Notfallversorgung. In Bezug auf den Umweltschutz haben wir uns Leitlinien gesetzt, nach denen wir am UKM handeln:

<https://nachhaltigkeit.ukmuenster.de/leitlinien-grundsuetze>.

## Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht am Universitätsklinikum Münster

### Risikomanagement und Zuständigkeit

Zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten am UKM und unmittelbar entlang seiner Lieferkette wurde ein Risikomanagement etabliert. Für die Umsetzung und Einhaltung der UKM Grundsatzzerklärung zur Achtung der

Menschen- und Umweltrechte ist der Vorstand des UKM verantwortlich. Unterstützt wird der Vorstand durch einen Menschenrechtsbeauftragten, der zusammen mit der Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement und relevanten Geschäftsbereichen, wie Einkauf und Compliance, kontinuierlich an einer Verbesserung und Überwachung des Gesamtprozesses arbeitet. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet dem Vorstand regelmäßig über das am UKM etablierte Nachhaltigkeitsmanagement, die identifizierten Risiken sowie die getroffenen Maßnahmen zur Abstellung und zukünftigen Vermeidung dieser.

Jede Führungskraft am UKM ist für die Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im zugehörigen Bereich verantwortlich. Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden über die Inhalte dieser Grundsatzzerklärung zu informieren

### Risikoanalyse

Um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken am UKM sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln, wird jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durchgeführt. Dabei werden Länderrisiken und Geschäftsmodellrisiken berücksichtigt. Bei der Bewertung der identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, werden Kriterien wie Ausmaß, Möglichkeit zur Einflussnahme und Behebbarkeit berücksichtigt. Entsprechend der priorisierten Ergebnisse der Risikoanalyse werden Maßnahmen zur Minimierung spezifischer Risiken eingeleitet.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoanalyse haben wir die folgenden Themen für unsere unmittelbaren Zulieferer als prioritär ermittelt:

- Arbeitsschutz & Sicherheit
- Umweltschutz
- Sachgemäße Verwendung und Entsorgung von Chemikalien (persistente organische Schadstoffe)
- Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Mit unseren unmittelbaren Zulieferern gehen wir zu diesen und weiteren identifizierten Risiken ins Gespräch und werden geeignete Präventionsmaßnahmen einleiten (s.u.). Für unseren eigenen Geschäftsbereich haben wir das Thema Gleichbehandlung der Beschäftigten als prioritär identifiziert. Allein die Anzahl der Mitarbeitenden in den unterschiedlichsten Berufsgruppen sorgt dafür, dass auf dieses Thema eine besondere Aufmerksamkeit gelegt werden muss. Auf Basis von konkreten Hinweisen wird die Risikoanalyse auf mittelbare Zulieferer des UKMs ausgeweitet.

## Präventionsmaßnahmen

Um möglichen Verstößen gegen die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht präventiv zu begegnen, wurden verschiedene Maßnahmen im UKM eingeführt. Darunter fallen Maßnahmen wie die Implementierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im Rahmen der Beschaffungsstrategie und die Schulung von Mitarbeitenden. In Bezug auf unmittelbare Zulieferer des UKM werden im Rahmen der Präventionsmaßnahmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten bei der Auswahl von Lieferanten und in Ausschreibungen berücksichtigt und eingefordert. Die Präventionsmaßnahmen werden jährlich evaluiert und auf ihre Wirksamkeit geprüft.

## Abhilfemaßnahmen

Begründeten Verdachtsfällen oder konkreten Hinweisen über mögliche Menschenrechtsverletzungen sowie Verletzungen umweltbezogener Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette des UKM wird konsequent nachgegangen. Dabei verpflichtet das UKM seine Lieferanten zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Je nach Schwere der Verletzung behält sich das UKM vor, nach angemessener Reaktionszeit, Konsequenzen aus den Menschenrechtsverletzungen bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten zu ziehen. Diese können bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen. Die Abhilfemaßnahmen werden jährlich evaluiert und auf ihre Wirksamkeit überprüft.

## Beschwerdeverfahren

Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit des UKM, aber auch der Geschäftstätigkeiten der mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer können über unser Beschwerdeverfahren gemeldet werden [www.ukm.de/kontakt/hinweisgebersystem-lieferkette](http://www.ukm.de/kontakt/hinweisgebersystem-lieferkette). Das Beschwerdeverfahren gewährt unparteiisches, unabhängiges und verschwiegenes Handeln. Die Verfahrensordnung zu unserem Beschwerdeverfahren ist öffentlich über unsere Webseite zugänglich und wird aktiv an die Mitarbeitenden des UKM kommuniziert.

Der nebenstehende QR-Code führt direkt zum Beschwerdeverfahren und zur Verfahrensordnung. Das Beschwerdeverfahren wird jährlich evaluiert und auf seine Wirksamkeit geprüft.



## Dokumentation, Prüfung und revidierende Berichterstattung

Der Bericht zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß LkSG am UKM wird jährlich auf <https://nachhaltigkeit.ukmuenster.de> veröffentlicht. Dieser Bericht wird darüber hinaus der BAFA zur Prüfung vorgelegt.

## Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Maßnahmen zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in den eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in unseren Liefer- und Dienstleistungsketten ein andauernder Prozess ist. Wir nehmen diese Herausforderung an und überprüfen regelmäßig unsere strategischen Ansätze sowie Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung. In diesem Sinne wird auch diese Grundsatzerklärung regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt. Es ist uns wichtig, diesen Prozess transparent zu gestalten, da dies nur unter Einbeziehung der gesamten Stakeholder – des Managements, der Mitarbeitenden, unserer Lieferanten und aller Geschäftspartner gelingen kann.



Prof. Dr. Alex W.  
Friedrich



Dr. Christoph  
Hoppenheit



Thomas  
van den Hooven



Prof. Dr.  
Frank Müller



Prof. Dr.  
Claudia Rössig